

1149 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird (177/A)

Die Abgeordneten Dr. Fischer, Wille, Edith Dobesberger, Blecha und Genossen haben am 12. Mai 1982 den gegenständlichen Initiativantrag eingebracht und wie folgt begründet:

Der Nationalrat hat am 18. Oktober 1977 einstimmig das Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial beschlossen.

In den seither vergangenen viereinhalb Jahren konnten zahlreiche wertvolle Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Gesetzes gesammelt werden.

Dabei hat sich herausgestellt, daß österreichische Waffenexporte insbesondere dann sehr umstritten sind, wenn die Gefahr bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, daß österreichisches Kriegsmaterial in Diktaturen zur Unterdrückung und Verletzung der Menschenrechte verwendet wird.

In diesem Sinne hat die Arbeitsgemeinschaft der katholischen Aktion Österreichs bei ihrer Herbstkonferenz in der Zeit vom 2. bis 4. Oktober 1981 in einer Entschließung gefordert, das Gesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial so zu ändern, daß Rüstungsexporte an Regierungen, die sich Menschenrechtsverletzungen zuschulden kommen lassen, ausgeschlossen werden.

Am 11. Dezember 1981 hat Weihbischof Dr. Alois Wagner als Vorsitzender eines Arbeitskreises der Österreichischen Bischofskonferenz den drei Parlamentsfraktionen eine Stellungnahme zum Thema Waffenexport übermittelt, in der ua. eine Novellierung des Waffenexportgesetzes verlangt wird, und zwar derart, „daß Waffenexporte in Länder, in denen die Menschenrechte nicht in einer der österreichischen vergleichbaren Interpretation respektiert werden, ausgeschlossen sind“.

Schließlich haben auch zahlreiche sozialistische Organisationen ähnliche Forderungen an den Gesetzgeber gerichtet und der Aufnahme einer Menschenrechtsklausel in das Gesetz über die Waffenexporte besondere Bedeutung zugemessen.

Die sozialistische Parlamentsfraktion hat sich mit diesen Fragen ernsthaft auseinandergesetzt und ist zu der Überzeugung gelangt, daß das Waffenexportgesetz im Lichte der in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen, insbesondere in den folgenden Punkten weiterentwickelt und verbessert werden soll:

1. Der Gesichtspunkt, daß österreichisches Kriegsmaterial nicht zur Unterdrückung der Menschenrechte verwendet werden darf, soll ausdrücklich in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.
2. In ein Land, für das ein für Österreich verbindlicher Embargobeschluß der Vereinten Nationen vorliegt, dürfen grundsätzlich keine österreichischen Waffen exportiert werden.
3. Die Bundesregierung soll dem Haftausschuß des Nationalrates jährlich einen Bericht über Waffenexporte, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen, vorlegen. Diese auf Grund entsprechender Meldungen der Waffenexporteure zu erstattende Bericht soll so gestaltet sein, daß daraus den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwächst; es soll sich also um Globalangaben handeln.
4. Im Hinblick auf den eminent politischen Charakter der Entscheidung über Waffenexporte soll der im Art. 130 Abs. 2 B-VG vorgesehene Ermessensspielraum voll ausgeschöpft werden.

Der Ausschuss für innere Angelegenheiten hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 23. Juni 1982 in Verhandlung gezogen.

In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Lichal, Dr. Ofner, Dr. Fischer, Dr. Ermacora, Dr.

Neisser, Edith Dobesberger und Dr. Hauser sowie der Ausschussobermann Abg. Ing. Hobl beteiligten, wurde von den Abgeordneten Dr. Fischer und Dr. Neisser ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des obenwähnten Abänderungsantrages mit Mehrheit gegen die Stimme des FPÖ-Mitgliedes im Ausschuß angenommen.

Zu den Abänderungen gegenüber dem Initiativantrag wird vom Ausschuß folgendes bemerkt bzw. festgestellt:

Zu § 3 Abs. 1:

Die österreichische Verfassungsordnung kennt auf Grund des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 Abs. 1 B-VG kein vom Gesetz völlig ungebundenes Handeln von Organen der Vollziehung. Dies gilt auch für den im Art. 130 Abs. 2 B-VG umschriebenen Bereich. Auch im Sinne dieser Verfassungsbestimmung bedeutet Ermessen „nicht völlige Ungebundenheit, sondern einen gewissen Spielraum innerhalb des Gesetzes“ (Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Seite 393).

Die an einem Bewilligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 beteiligten Regierungsmitglieder erteilen daher eine Bewilligung zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial trotz des Verweises auf Art. 130 Abs. 2 B-VG nicht in einem „gesetzesfreien“ Ermessen, sondern haben sich insbesondere an den Kriterien von § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 zu orientieren. Der Hinweis auf Art. 130 Abs. 2 B-VG bezieht sich daher nicht auf die Rechtsstaatlichkeit des Bewilligungsverfahrens, sondern verdeutlicht vielmehr den besonderen und sich in mehrfacher Hinsicht ergebenden politischen Charakter solcher Entscheidungen, bei denen „im Sinne des Gesetzes“ vorzugehen ist. Im Hinblick auf die außerordentliche Dynamik, der die Bewilligungskriterien gem. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 unterliegen können und die damit verbundene besonders schwierige Interessensabwägung muß daher eine einmal getroffene Entscheidung keine präjudizelle Wirkung für künftige darstellen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 4 stellt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten fest, daß dem Ausdruck „Unter-

drückung von Menschenrechten“ jene menschenrechtlichen Bestimmungen zugrundegelegt werden, die dem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 niedergelegten internationalen Standard entsprechen. Diese von der Generalversammlung der UN beschlossene Deklaration wird weltweit auch von jenen Staaten anerkannt, die sich sonst zu weitergehenden internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht bereitgefunden haben. Die in der Allgemeinen Erklärung niedergelegten menschenrechtlichen Aussagen sollen daher den Maßstab für die Interpretation des § 3 Abs. 1 Z 4 bilden.

Für die Beurteilung der in § 3 Abs. 1 Z 3 erwähnten „Gefahr“, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird, sind die objektiven Gegebenheiten im Empfängerland sowie die Art des Kriegsmaterials maßgeblich.

Für das Vorliegen eines „sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenkens“ gem. § 3 Abs. 1 Z 6 ist jedenfalls Voraussetzung, daß der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial Gründe entgegenstehen, denen zu folge die Erteilung einer Bewilligung in gleichhohem Ausmaß abgelehnt werden muß, wie bei Vorliegen eines Bewilligungshindernisses gem. Z 1 bis 5. Diese Bewilligungskriterien von § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind somit auch Maßstab bei der Beurteilung über das Vorliegen eines Bewilligungshindernisses gem. Z 6.

Zu § 3 a:

Zu § 3 a stellt der Ausschuß fest, daß bei der Berichterstattung auf die Kriterien der Amtsvorschreie gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG Bedacht genommen werden soll.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 06 23

Ingrid Smejkal
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das
Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durch-
fuhr von Kriegsmaterial geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bewilligung nach § 1 wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung des Bundeskanzlers, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 2 B-VG erteilt. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. die Ein-, Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität nicht zuwiderläuft;
2. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Gebiet erfolgen soll, in dem ein bewaffneter Konflikt herrscht, ein solcher auszubrechen droht oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen;
3. die Aus- oder Durchfuhr nicht in ein Bestimmungsland erfolgen soll, in dem auf Grund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird;
4. Embargobeschlüsse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs entsprechend berücksichtigt werden;

5. der Ein-, Aus- oder Durchfuhr sicherheitspolizeiliche oder militärische Bedenken nicht entgegenstehen;
6. keine sonstigen vergleichbaren gewichtigen Bedenken bestehen.“

2. § 3 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Jede Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial ist mit der Auflage zu versehen, daß dem Bundesministerium für Inneres unverzüglich die erfolgte Ausfuhr zu melden ist.“

3. Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

„§ 3a. (1) In den ersten sechs Monaten jeden Jahres hat die Bundesregierung dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten eine Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 3 Abs. 5 gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial, gegliedert nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen, zu erstatten.

(2) Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten kann im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens nach § 1 zu Fragen gem. § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 gehört werden; in diesen Fällen steht auch dem Bundesminister für Inneres die Befugnis zu, die Einberufung dieses Rates zu verlangen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft, der Bericht gemäß § 3 a ist erstmals für das Jahr 1983 zu erstatten.

(2) Mit der Vollziehung von Z 3 ist die Bundesregierung, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind die Bundesminister für Inneres, für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung je nach ihrem Wirkungsbereich betraut.